



Politische Gemeinde Rümlang

Ausführungsbestimmungen

zur Beitragsverordnung familien- und
schulergänzende Betreuung (AB BVO)

INHALT

I.	LEISTUNGSVEREINBARUNGEN UND ANERKENNUNGEN	2
	Art. 1 Voraussetzungen für Leistungsvereinbarungen	2
	Art. 2 Inhalt Leistungsvereinbarungen	2
	Art. 3 Anerkennungen	2
	Art. 4 Zuständigkeit und Verfahren	2
II.	TARIFE UND BEITRÄGE	3
	Art. 5 Normtarife	3
	Art. 6 Beiträge der Gemeinde	3
	Art. 7 Mindestanteile der Eltern	3
	Art. 8 Anzahl beitragsberechtigter Betreuungstage	3
	Art. 9 Erwerbstätigkeit oder Ausbildung	4
	Art. 10 Soziale Indikation	4
III.	GESUCHSTELLUNG UND VOLLZUG	4
	Art. 11 Unterlagen zur Berechnung des Gemeindebeitrages	4
	Art. 12 Beitragsgesuch und Rechtsschutz	5
	Art. 13 Mitwirkung der Eltern	5
	Art. 14 Aussetzung der Gemeindebeiträge	5
	Art. 15 Auszahlung der Beiträge	5
IV.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNG	6
	Art. 16 Inkrafttreten	6

Gestützt auf Art. 25 der Gemeindeordnung vom 22. März 2023 (in Kraft seit 1. Januar 2024) und auf Art. 15 der Beitragsverordnung familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) der Gemeinde Rümlang vom 23. September 2024 erlässt der Gemeinderat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zur BVO:

I. Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen

Art. 1 Voraussetzungen für Leistungsvereinbarungen

¹ Die Gemeinde kann mit familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen, sofern die Betreuungseinrichtungen geeignet sind, einen Beitrag zu einem bedarfsgerechten familien- und schulergänzenden Betreuungsangebot gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bzw. Volksschulgesetz (VSG) des Kantons Zürich zu leisten.

² Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere

- a) gültige Betriebsbewilligung,
- b) wirtschaftliche Betriebsführung,
- c) Deutsch als Hauptsprache.

³ Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

Art. 2 Inhalt Leistungsvereinbarungen

Die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Betreuungseinrichtung regelt,

- a) welche Dienstleistungen die Einrichtung anbieten muss,
- b) welche Bedingungen die Einrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten hat,
- c) welche Betreuungsleistungen der Einrichtung die Gemeinde subventioniert und wie hoch die maximal rabattberechtigten Betreuungstarife sind,
- d) wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen,
- e) welche Dienstleistungen die Einrichtung zugunsten der Gemeinde erbringt und wie diese abgegolten werden.

Art. 3 Anerkennungen

Wird ein Kind beitragsberechtigter Eltern in einer Einrichtung betreut, mit der die Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann der Betreuungsvertrag mit dieser anderen Einrichtung oder diese Einrichtung selbst als Grundlage für die Gewährung von Gemeindebeiträgen anerkannt werden, wenn die Einrichtung die Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen erfüllt.

Art. 4 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die aus dem Gemeinderat für das Geschäftsfeld Gesellschaft & Soziales zuständige ressortverantwortliche Person entscheidet zusammen mit der Leitung des Geschäftsfeldes über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und über die Anerkennungen von

Betreuungseinrichtungen oder über die Anerkennung von Betreuungsverträgen für die familienergänzende Betreuung.

² Die aus dem Gemeinderat für das Geschäftsfeld Bildung & Kind zuständige ressortverantwortliche Person entscheidet zusammen mit der Schulverwaltungsleitung über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und über die Anerkennungen von Betreuungseinrichtungen oder über die Anerkennung von Betreuungsverträgen für die schulergänzende Betreuung.

³ Eine Neu Beurteilung der Entscheide kann innert 30 Tagen ab Empfang schriftlich mit Antrag und Begründung beim Gemeinderat verlangt werden.

II. Tarife und Beiträge

Art. 5 Normtarife

Die Normtarife gemäss Art. 3 BVO sind im Anhang 1 zur AB BVO festgelegt.

Art. 6 Beiträge der Gemeinde

¹ Gestützt auf Art. 4 ff. BVO gewährt die Gemeinde den Eltern Reduktionen (in Prozent) auf den Normtarifen. Die Tarifreduktionen sind in Anhang 2 zur AB BVO festgelegt.

² An Betreuungsleistungen über Nacht und am Wochenende werden Beiträge nur entrichtet, wenn die Betreuungsleistungen nachweislich aufgrund der Erwerbstätigkeit bzw. der Ausbildung der Eltern benötigt werden.

Art. 7 Mindestanteile der Eltern

Gestützt auf Art. 9 BVO haben die Eltern unabhängig von der Beitragshöhe Mindestanteile pro Kind zu bezahlen. Vorbehalten bleiben Härtefälle nach Art. 8 BVO. Die Mindestanteile sind in Anhang 2 zur AB BVO festgelegt.

Art. 8 Anzahl beitragsberechtigter Betreuungstage

¹ Die Anzahl der beitragsberechtigten Betreuungstage richtet sich nach dem Arbeits- und/oder Ausbildungspensum beider Elternteile oder Konkubinatspartner im gleichen Haushalt. Die Betreuungstage sind beitragsberechtigt, wenn sie das durchschnittliche Arbeits- und/oder Ausbildungspensum um nicht mehr als 10% übersteigen.

² Die Anzahl der maximal verrechenbaren Betreuungstage oder Stunden wird wie folgt begrenzt:

- a) Im Vorschulbereich werden die beitragsberechtigten Betreuungstage pro Woche zusammengezählt und das Ergebnis mit Faktor vier multipliziert. Es können bis 20 Tage pro Monat (Jahr: 240) verrechnet werden.
- b) Für die Betreuung in einer Tagesfamilie können bis 200 Stunden monatlich (Jahr: 2400) verrechnet werden.

- c) Im Schulbereich werden die beitragsberechtigten Betreuungstage für jeden Monat einzeln festgelegt.

Art. 9 Erwerbstätigkeit oder Ausbildung

Als erwerbstätig oder in Ausbildung stehend gemäss Art. 2 Abs. 1 BVO gelten auch Personen, die nachweislich

- a) eine Weiterbildung absolvieren,
- b) beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldet und auf aktiver Stellensuche sind oder sich in Eingliederungsmassnahmen einer Sozialversicherung befinden,
- c) Militärdienst absolvieren oder sich im Mutterschaftsurlaub befinden und Taggelder der Erwerbsersatzordnung (EO) erhalten,
- d) regelmässig gemeinnützige Arbeit auf freiwilliger Basis leisten.

Art. 10 Soziale Indikation

¹ Zu den sozial indizierten Ausnahmefällen gemäss Art. 2 Abs. 2 BVO, die einen Anspruch auf Gemeindebeiträge auslösen können, zählen die

- a) sprachliche Integration der Kinder,
- b) Integration sozial benachteiligter Kinder,
- c) physische oder psychische Überbelastung der Eltern.

² Der Betreuungsbedarf gemäss lit. a-c muss nachweislich durch eine Fachstelle oder eine Fachperson (z.B. Kinderspital, Logopädie, Arzt oder Ärztin, kjz usw.) bestätigt werden.

³ Die Ausrichtung der aufgrund von Art. 9 und Art. 10 gewährten Gemeindebeiträge kann befristet werden.

III. Gesuchstellung und Vollzug

Art. 11 Unterlagen zur Berechnung des Gemeindebeitrages

¹ Der Beitrag wird gestützt auf das massgebende Einkommen und Vermögen des Haushaltes berechnet. Es sind insbesondere einzureichen

- a) aktuelle Lohnabrechnungen der letzten drei Monate, Alimenten-, Renten-, Stipendienverfügungen etc.,
- b) Arbeitsbestätigung, Bescheinigungen über Weiterbildungen, etc.
- c) aktuelle Betriebsbuchhaltung (bei Selbständigerwerbenden),
- d) Bescheinigungen über gerichtlich festgelegte Alimenten- oder Unterhaltsbeiträge,
- e) Vermögensnachweise,
- f) letzte Steuererklärung.

² Wenn wegen Zuzugs nach Rümlang keine Steuerdaten in Rümlang vorliegen, haben die Eltern Kopien der letzten Steuerunterlagen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufgrund von Trennung und Scheidung noch nicht abschliessend geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise sowie eine Kopie der Trennungs- oder Scheidungsvereinbarung einzureichen.

Art. 12 Beitragsgesuch und Rechtsschutz

¹ Eltern, die Beiträge gemäss BVO und diesen Ausführungsbestimmungen beanspruchen möchten, reichen ein ausgefülltes Gesuchsformular, eine Kopie des unterzeichneten Betreuungsvertrags mit der Betreuungseinrichtung oder der Tagesfamilie sowie die erforderlichen Unterlagen gemäss Art. 11 bei der Primarschulverwaltung Rümlang ein.

² Die Primarschulverwaltung prüft das Gesuch und entscheidet über die Gewährung und die Höhe der Beiträge. Der Datenschutz wird sichergestellt.

³ Eine Neubeurteilung des Beitragsentscheids kann innert 30 Tagen ab Empfang schriftlich mit Antrag und Begründung bei der Primarschulpflege verlangt werden.

Art. 13 Mitwirkung der Eltern

¹ Wer ein Gesuch um Ausrichtung von Beiträgen stellt, hat die erforderlichen Unterlagen einzureichen und der Einsichtnahme in die Steuerdaten zuzustimmen. Die Einwilligung zur Einsichtnahme behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 2 und 4 ff. BVO.

² Die Primarschulverwaltung kann zur Überprüfung der gemachten Angaben jederzeit Einsicht in die Steuerdaten nehmen. Sie kann zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und Beitragshöhe benötigt.

Art. 14 Aussetzung der Gemeindebeiträge

¹ Wird das Betreuungsangebot nicht zum vereinbarten Zeitpunkt angetreten oder wird es wiederholt über eine längere Zeit nicht genutzt, werden keine Gemeindebeiträge gewährt.

² Ausgenommen sind Fälle, in denen Krankheit oder Unfall des zu betreuenden Kindes den Besuch der Betreuungseinrichtung verunmöglichen.

³ Das Vorliegen von Krankheit oder Unfall ist zwingend mittels schriftlichem Arztzeugnis zu belegen.

Art. 15 Auszahlung der Beiträge

¹ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt bei Eltern, welche ihre Kinder in einer gemeindeeigenen Einrichtung oder einer Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, an die Einrichtung. Die Einrichtung stellt den Eltern den Differenzbetrag zu ihrem Tarif in Rechnung.

² Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, die Beitragszusage zu widerrufen und ihre schon ausbezahlten Beiträge ab Zahlungsausstand den Eltern in Rechnung zu stellen.

³ Eltern, die ihre Kinder in einer Einrichtung oder bei einer Tagesfamilie betreuen lassen, welche die Gemeinde anerkannt hat, werden die Beiträge gegen Vorweisen der bezahlten Rechnung ausbezahlt. Die bezahlten Rechnungen sind jeweils bis 6 Monate ab Rechnungsdatum bei der Primarschulverwaltung einzureichen. Bei Säumnis können die Beiträge nicht mehr rückwirkend eingefordert werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmung

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten per 04.02.2026 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die folgenden Bestimmungen aufgehoben:

Das Ausführungsreglement über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für Kinderkrippen vom 01.01.2016,

Art. 56 und Art. 57 des Gebührentarifes vom 01.01.2019.

Für den Gemeinderat Rümlang

Thomas Huber
Gemeindepräsident

Enrico Beeli
Gemeindeschreiber

Anhang 1

zu den Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung familien- und schulergänzende Betreuung (AB BVO)

1.1.1. Normtarife

Die anrechenbaren Tarife gemäss Art. 3 BVO betragen für

a) Angebote in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (Kitas):

Babys bis 18 Monate:

Ganztagesplatz	CHF 145.00	Normtarif
Halbtagesplatz ohne Mittagessen	CHF 72.50	50% des Normtarifes
Halbtagesplatz mit Mittagessen	CHF 101.50	70% des Normtarifes

Kinder ab 19 Monate:

Ganztagesplatz	CHF 125.00	Normtarif
Halbtagesplatz ohne Mittagessen	CHF 62.50	50% des Normtarifes
Halbtagesplatz mit Mittagessen	CHF 87.50	70% des Normtarifes

b) Angebote in Tagesfamilien

Stundentarif Babys	CHF 13.75	Normtarif (bis 18 Monate)
Stundentarif Kinder	CHF 12.50	Normtarif (ab 19 Monate)

1.

c) Angebote in schulergänzenden Betreuungseinrichtungen (Hort):

Frühbetreuung	CHF 8.00	07.00 – 08.10 Uhr
Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen	CHF 32.00	12.00 – 13.30 Uhr
Nachmittagsbetreuung früh	CHF 23.00	13.30 – 15.30 Uhr
Nachmittagsbetreuung spät	CHF 26.00	15.30 – 18.00 Uhr
Nachmittagsbetreuung komplett	CHF 49.00	13.30 – 18.00 Uhr

Anhang 2

zu den Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung familien- und schulergänzende Betreuung (AB BVO)

1.1.2. Beiträge der Gemeinde

Gestützt auf BVO gewährt die Gemeinde den Eltern die nachfolgende Reduktion (in Prozent) auf die Normtarife:

Massgebendes Einkommen nach Art. 5 BVO	Haushaltsgrösse			
	2	3	4	5+
Bis 45'000	84%	84%	84%	84%
45'001-50'000	80%	84%	84%	84%
50'001-55'000	76%	84%	84%	84%
55'001-60'000	68%	84%	84%	84%
60'001-65'000	60%	80%	84%	84%
65'001-70'000	52%	72%	84%	84%
70'001-75'000	44%	64%	80%	84%
75'001-80'000	36%	56%	72%	80%
80'001-85'000	28%	48%	64%	72%
85'001-90'000	20%	40%	56%	64%
90'001-95'000	12%	32%	48%	56%
95'001-100'000	4%	24%	40%	48%
100'001-105'000	0%	16%	32%	40%
105'001-110'000		8%	24%	32%
110'001-115'000		0%	16%	24%
115'001- 120'000			8%	16%
120'001-125'000			0%	8%
125'001-130'000				0%

1.1.3. Mindestanteile der Eltern

Gestützt auf Art. 9 BVO haben die Eltern unabhängig von der Beitragshöhe folgende Mindestanteile pro Kind zu bezahlen. Vorbehalten bleiben Härtefälle nach Art. 8 BVO.

- a) Elternbeitrag von mindestens 16% des Normtarifs gemäss Anhang 1 zur AB BVO.
- b) Mittagessen in Höhe von CHF 10.00 für Kinder, die Mittagsbetreuung im Hort beanspruchen